

Name	:	_____	STO2-14
Vorname	:	_____	
Datum	:	19.03.2014	

Der Unternehmer U. e. K., Bochum, verkauft als Großhändler Haushaltswaren und Elektrokleingeräte. Er ermittelt seinen Gewinn nach § 5 EStG. Er versteuert seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuerrechtes und erstellt regelmäßig monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen. U. möchte für den VZ 2013 einen möglichst **niedrigen** Gewinn ermitteln. Die Voraussetzungen des § 7g EStG sind erfüllt. Die Rechnungen enthalten alle erforderlichen Angaben.

Aufgabe 1 (11 Punkte)

U. e. K. hat eine Kaffeemaschine für 250,00 € netto bezogen. Er kalkuliert mit einem Kalkulationszuschlag von 40%. Dieser Zuschlag enthält außer den Handlungskosten 10% Gewinn und 5% Rabatt für die Kunden.

- Ermitteln Sie den Handlungskostenzuschlag in Euro und Prozent (2 Nachkommastellen)
- Ermitteln Sie den Gewinn in Euro und Prozent (2 Nachkommastellen), wenn die Kaffeemaschine nur noch für 320,00 € verkauft werden kann.
- Ermitteln Sie den Kalkulationszuschlag (2 Nachkommastellen), wenn der Bezugspreis nach der Preissenkung des Verkaufspreises um 2% steigt.

In Anlehnung an die Prüfung 2009/2010.

Aufgabe 2 (69,5 Punkte)

Sachverhalt 1 (19,5 Punkte)

Zum 01.09.2013 – Übergang von Nutzen und Lasten - erwarb U. e. K. ein bebautes Grundstück, Baujahr 1972, zum Kaufpreis von 520.000,00 € (20 % Anteil Grund und Boden) – Überweisung am 30.09.2013. Zusätzlich wurden Notargebühren von brutto 9.282,00 € per Bank überwiesen. Der Makler erhielt bereits am 15.08.2013 einen Betrag von netto 15.600,00 € überwiesen. Die Grunderwerbsteuer von 5% ist ebenfalls überwiesen worden. Die Grundbucheintragung kostete 150,00 € und wurde in bar geleistet. U. e. K. übernahm vom Käufer ein Darlehen in Höhe von 50.000,00 €, welches jährlich mit 10% zum 31.12. zu tilgen ist. Der Käufer hat in 2013 noch nichts getilgt. Außerdem sind Zinsen in Höhe von 8% des Darlehens zu zahlen und zwar vierteljährlich zum Quartalsende.

Buchen Sie den Kauf des bebauten Grundstücks, wenn laut Vertrag U. e. K. Schuldner der Umsatzsteuer ist. (§ 13b UStG) – **Anmerkung:** Wenn der Käufer der Schuldner der Umsatzsteuer ist, errechnet sich die Grunderwerbsteuer auf den Bruttowert, also Kaufpreis inklusive Umsatzsteuer.

Buchen Sie die mit dem Darlehen verbundenen Vorgänge.

Sachverhalt 2 (7 Punkte)

Im Jahr 2010 hat U. e. K. für den Erwerb eines bebauten Grundstücks zulässigerweise eine Rücklage nach § 6b EStG in Höhe von 36.000,00 € gebildet, die er nur auf das in Sachverhalt 1 erworbene Gebäude übertragen möchte.

Buchen Sie die Auflösung der Rücklage und berechnen und buchen Sie die Abschreibung.

Geben Sie jeweils die Gewinnauswirkung Ihrer Buchungen an (€-Betrag, gewinnmindernd, -erhöhend oder –neutral)!

Sachverhalt 3 (15 Punkte)

Desweiteren hat U. e. K. am 29.04.2013 eine **kurzfristige** 7%-tige Anleihe zum Kurs von 98% des Nennwertes in Höhe von 5.000,00 € **mit** Zinsschein gekauft. Es sind Spesen in Höhe von 0,575 % angefallen. Der Zinszahlungstermin ist Januar bis Juli. Am 15.11.2013 hat er die Anleihe zum Kurs von 101% **ohne** Zinsschein wieder verkauft. Auch hier sind Spesen in Höhe von 0,575% angefallen.

Buchen Sie den Kauf und Verkauf der Anleihe.

Sachverhalt 4 (17 Punkte)

Der Arbeitnehmer A., geboren am 13.06.1991, erhält monatlich 3.000,00 €. Zusätzlich hat er am 13.12.2013 Weihnachtsgeld in Höhe von 2.000,00 € erhalten. Den betrieblichen PKW – Bruttolistenpreis 25.870,00 €, Anschaffungskosten 15.000,00 € - darf A. für private Fahrten und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen (einfache Entfernung 10 km, 240 Tage pro Jahr). Ein Fahrtenbuch wird nicht geführt. Die Steuern inklusive des geldwerten Vorteils betragen im Dezember 2013 1.447,00 €.

Berechnen Sie die Höhe des geldwerten Vorteils und nennen Sie die Rechtsgrundlage.

Buchen Sie die Gehaltszahlung für **Dezember 2013** am 31.12.2013.

Angaben zur Sozialversicherung: Rentenversicherung 18,9%, Arbeitslosenversicherung 3%, Krankenversicherung 15,5% (8,2 % AN und 7,3% AG), Pflegeversicherung 2,05% (Zusatzbeitrag 0,25%), BMG für KV und PV 3.937,50 € und für RV und AV 5.800,00 €

Sachverhalt 5 (11 Punkte)

Der Forderungsbestand zum 31.12.2013 weist folgenden Wert auf: 142.800,00 €. Folgende Punkte sind noch zu berücksichtigen:

- 1) Der Kunde Meier hat trotz mehrerer Erinnerungen die Forderung in Höhe von 3.570,00 € nicht beglichen.
- 2) Gegenüber der Stadt Bochum besteht eine Forderung in Höhe von 11.900,00 €.
- 3) Vor der Bilanzaufstellung erfährt U. e. K., dass gegenüber dem Kunden Müller am 12.12.2013 das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. U. e. K. rechnet mit einer Quote von 40%. Die Forderung hat eine Höhe von 7.140,00 €.
- 4) Am 04.07.2013 geht von dem Kunden Schulz Geld auf dem betrieblichen Bankkonto in Höhe von 595,00 € ein. Die ursprüngliche Forderung betrug 2.380,00 € und wurde im VZ 2012 in voller Höhe ausgebucht.

Aufgabe 3 (19,5 Punkte)

Beurteilen Sie folgende Sachverhalte für die Gewinnermittlung **§ 4 Absatz 3 EStG** (Einnahmen-Überschuss-Rechnung) für den Unternehmer Z. e. K., Hattingen, für den VZ 2013. Z. e. K. unterliegt der Regelbesteuerung des UStG und gibt monatliche Voranmeldungen ab. Das Wirtschaftsjahr stimmt mit dem Geschäftsjahr überein. Die Voraussetzungen des § 7g EStG sind erfüllt.

Der vorläufige Gewinn beträgt 60.000,00 €. Z. e. K. möchte einen **niedrigen** Gewinn ermitteln.

Begründen Sie Ihre Vorgehensweise unter Angabe der Rechtsvorschrift.

Sachverhalt 1 (3 Punkte)

Die Versicherung für das Betriebsgebäude in Höhe von 1.200,00 € hat Z. e. K. am 19.12.2013 für den Zeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2014 bezahlt. Z. e. K. hat den gesamten Betrag als BA (Betriebsausgabe) gebucht.

Sachverhalt 2 (6 Punkte)

Z. e. K. kauft am 10.12.2013 5 Schränke für brutto 892,44 €. Die Überweisung erfolgt am 05.01.2014, deshalb hat Z. e. K. nichts gebucht.

Sachverhalt 3 (3 Punkte)

Ein von Z. e. K. gekauftes unbebautes Grundstück sinkt von 50.000,00 € Anschaffungswert aufgrund einer Bodenabsenkung dauerhaft um 20.000,00 €. Z. e. K. hat die Differenz als BA gebucht.

Sachverhalt 4 (7 Punkte)

Für die Anschaffung eines PKW am 15.03.2013 in Höhe von 50.000,00 € netto hat Z. e. K. in 2012 einen Investitionsabzug nach § 7g EStG in Höhe von 10.000,00 € vorgenommen. Die Nutzungsdauer des PKW beträgt 4 Jahre. Z. e. K. wusste nicht, was er buchen sollte und hat nichts gebucht.